

Gemeinde Schluchsee
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung über die Erhebung eines Beitrages zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung - FBS -)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 5a Abs. 2 und § 11 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.11.1998 folgende Satzung und am 03. April 2001 die erste Änderung beschlossen:

§ 1

Abgabepflicht, Gegenstand der Abgabe

Von allen natürlichen und juristischen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Gemeinde Schluchsee aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

§ 2

Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3

Maßstab der Abgabe

- (1) Der Beitrag bemißt sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwachsen.
- (2) Maßgebend für die Abgabe nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 1) vorausgeht.
- (3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den ersten Erhebungszeitraum die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraums zugrunde zu legen; dies gilt auch für den folgenden Erhebungszeitraum, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen wurde. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen.
- (4) Bei Beitragspflichtigen nach § 1, die nur Einnahmen aus Zimmer- und/oder Wohnungsvermietung (Übernachtung mit oder ohne Frühstück) erzielen, bemißt sich der Beitrag

abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).

§ 4 Meßbetrag

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Meßbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt. Zu ihrer Ermittlung wird der niederste Reingewinnsatz aus der jeweils gültigen Richtsatzsammlung der für die Gemeinde zuständigen Oberfinanzdirektion angewandt.

Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Reingewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Reingewinnsatz von der Gemeinde unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens geschätzt.
- (3) Der Vorteilssatz (Meßzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 5 Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt **5,8. v. H. des Meßbetrages** (§ 4 Abs. 1 - 3). Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,-- € beträgt.
- (2) Bei Beitragspflichtigen, die Einnahmen aus Unterkunft und Verpflegung von Gästen haben (z. B. Hotels, Gasthöfe, Kurhäuser, Sanatorien), beträgt der Beitrag mindestens den Betrag, der sich bei Zugrundelegung der Übernachtungszahlen im Erhebungszeitraum unter Anwendung der Beträge nach Abs. 3 ergeben würde.
- (3) Für die in § 3 Abs. 4 genannten Personen beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 **je Übernachtung 0,20 €**.

§ 6 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung

- (1) Der Beitrag nach § 5 Abs. 1 wird für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1

gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.

- (2) Die Beitragsschuld gem. § 5 Abs. 1 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres gilt Satz 2 für den folgenden Erhebungszeitraum entsprechend.
- (3) Die Beitragsschuld nach § 3 Abs. 4 entsteht am letzten Aufenthaltstag der beherbergten Person in der Gemeinde.

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld gem. § 5 Abs. 1 wird zu Beginn des Erhebungszeitraumes festgesetzt. In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 am Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Endet eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres und war der Beitrag bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.
- (2) Die Beitragsschuld gem. § 5 Abs. 3 wird abweichend von Absatz 1 Satz 1 monatlich zusammen mit der Kurtaxe erhoben.
- (3) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig

§ 8

Anzeigepflichten

Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 und 5 Abs. 2 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige kann mit der Meldung nach § 11 der jeweils gültigen Kurtaxensatzung verbunden werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 5 a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01. Jan. 1997** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. September 1996 außer Kraft. Die erste Änderung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schluchsee, den 17. Nov. 1998

Der Bürgermeister

(Ehret)

Diese Satzung wurde entsprechend der Satzung der Gemeinde Schluchsee über die Durchführung der öffentlichen Bekanntmachungen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Schluchsee (Schluchseer Rundschau), Ausgabe vom

26.11.1998

Nr. 48

bekanntgemacht.

Der Bekanntmachung in der Schluchseer-Rundschau war folgender Hinweis angefügt:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung, oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Damit war die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des

26.11.1998

rechtswirksam vollzogen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am

26.11.1998

angezeigt.

Schluchsee, den 26. Nov. 1998

i.A. Steinert

Diese Satzung wurde entsprechend der Satzung der Gemeinde Schluchsee über die Durchführung der öffentlichen Bekanntmachungen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Schluchsee (Schluchseer Rundschau), Ausgabe vom

17. Mai 2001

Nr. 20

bekanntgemacht.

Der Bekanntmachung in der Schluchseer-Rundschau war folgender Hinweis angefügt:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung, oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Damit war die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des

17 Mai 2001

rechtswirksam vollzogen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am

23. Mai 2001

angezeigt.

Schluchsee, den 23. Mai 2001

i.A. Steinert